



INFO

20.06.2025

Kein Bett, kein Brot, keine Seife?

**Streichung der Sozialleistungen für
Personen im Dublin-Verfahren
gem. § 1 Abs. 4 AsylbLG**

Impressum

Abteilung FiAM

Flucht, interkulturelle Arbeit, Migration

Diakonie Hessen -

Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und
Kurhessen-Waldeck e.V.

Ederstraße 12

D-60486 Frankfurt am Main

www.menschen-wie-wir.de

Fon: 069. 7947 6229

Seit Ende 2024 erhalten immer mehr Geflüchtete Bescheide vom Sozialamt, in denen angekündigt wird, ihre **Sozialleistungen vollständig einzustellen**. Sie sollen nicht gekürzte Leistungen erhalten – solche Bescheide sind seit Jahren bekannt – sondern gar keine mehr: keine Unterkunft, kein Geld für Nahrungsmittel und auch keine medizinische Versorgung mehr. Betroffen sind „Dubliner“, also Personen, die einen **Dublin-Bescheid** vom BAMF erhalten haben und deren Abschiebung in einen anderen europäischen Staat gem. § 34a Asylgesetz (AsylG) angeordnet wurde. Sie sollen auf diese Weise gezwungen werden, „freiwillig“ auszureisen.

Die gute Nachricht: Die hessischen Sozialgerichte stoppen diese Praxis der gezielten Verelendung. Wer sich mit einem Eilantrag an das Sozialgericht wendet, kann also erstreiten, dass weiter zumindest die Grundleistungen nach den §§ 3, 3a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gewährt werden müssen. **In diesem FIAM-Info** erklären wir die aktuelle Praxis und die rechtlichen Hintergründe und zeigen, was Beratungsstellen konkret tun können.

1. Warum werden Personen mit Dublin-Bescheid die AsylbLG-Leistungen gestrichen?

Leistungskürzungen für Personen mit Dublin-Bescheid sind **nicht neu**: Bis September 2024 gab es bereits eine Vorschrift, die Leistungskürzungen für Dubliner vorsah. § 1a Abs. 7 AsylbLG regelte, dass Personen, die einen Dublin-Bescheid mit Abschiebungsanordnung erhalten hatten und nicht im Besitz einer Duldung waren, nur noch gekürzte Leistungen nach § 1a Abs. 1 AsylbLG erhielten. Das bedeutete, Unterkunft, Ernährung und Körperpflege („Bett, Brot, Seife“) waren damit weiterhin - auf sehr niedrigem Niveau – gewährleistet, ebenso medizinische Versorgung. Das Bundessozialgericht (BSG) hat diese Norm im Juli 2024 [dem Europäischen Gerichtshof \(EuGH\) vorgelegt](#), weil es Zweifel daran hat, dass diese Leistungskürzungen europarechtskonform sind. Das BSG hält es also durchaus für möglich, dass schon die Kürzung (nicht: vollständige Streichung!) der Leistungen für Dubliner gegen Europarecht verstößt.

Den Gesetzgeber interessierte das offensichtlich nicht. Die Vorschrift wurde zum 31.10.2024 sogar noch deutlich **verschärft**: § 1a Abs. 7 AsylbLG wurde gestrichen, stattdessen sieht nun § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 AsylbLG vor, dass Dubliner, die nicht über eine Duldung verfügen, in aller Regel überhaupt keine Leistungen mehr bekommen, also **nicht einmal „Bett, Brot, Seife“**.

Lediglich „Überbrückungsleistungen“ (im Umfang der nach § 1a gekürzten Leistungen) sind im Ausnahmefall möglich, aber nur einmalig für maximal zwei Wochen. Nur im Fall einer „besonderen Härte“ können darüber hinaus Leistungen gewährt werden.¹ Claudius Voigt von der GGUA stellt [hier](#) die Regelung detailliert dar.

Wann mit einer Entscheidung des EuGH über die Vorlage des BSG zu den Kürzungen (nicht: dem Totalausschluss) gerechnet werden kann, ist unklar. Der EuGH hat allerdings bereits 2012 in dem [Urteil Cimade und GISTI](#) klargestellt, dass sich asylsuchende Personen nicht nur in dem Mitgliedstaat aufhalten dürfen, der laut Dublin-Verordnung für ihr Asylverfahren zuständig ist. Sie dürfen sich - vorübergehend - auch in einem unzuständigen Mitgliedstaat aufhalten, wenn sie dort einen Asylantrag gestellt haben, und sind dort leistungsberechtigt. Das gilt nicht nur bis zur Zustellung des Dublin-Bescheides. Vielmehr endet, so der EuGH *„die Verpflichtung des Mitgliedstaats, der mit einem [...] Asylantrag befasst ist, die in der [Aufnahmerichtlinie] vorgesehenen Mindestbedingungen für die Aufnahme von Asylbewerbern einem Asylbewerber zu gewähren [...] erst mit der tatsächlichen Überstellung des Asylbewerbers durch den ersuchenden Mitgliedstaat“*.

Das bedeutet: Es kann überhaupt keine Rede davon sein, dass Personen, die einen Dublin-Bescheid erhalten haben, anschließend „illegal“ in Deutschland seien, wie mittlerweile vielfach behauptet wird. Sie haben bis zur tatsächlichen Überstellung ein Aufenthaltsrecht und sie müssen auch bis zur Überstellung materielle Leistungen erhalten.

Das Regierungspräsidium Gießen, das für die Sozialleistungen in der Erstaufnahmeeinrichtung zuständig ist, behauptet, würde es die Vorschrift des § 1 Absatz 4 Nr. 2 AsylbLG nicht geben, würde das Dublin-System „in sich zusammenfallen“. Dahinter steht die Vorstellung, man könne Menschen dazu motivieren, „freiwillig“ in den zuständigen Dublinstaat auszureisen, indem man sie mit Hunger und Obdachlosigkeit bedroht.

Eine solche Praxis **verstößt gegen das Menschenwürdegebot** des Grundgesetzes.² Sie übersieht auch, dass die meisten Dubliner ja genau vor Hunger, Obdachlosigkeit und Gewalt aus anderen Dublin-Staaten nach

¹ § 1 Abs. 4 AsylbLG gibt es bereits seit 2019, zunächst galt er für Personen mit internationalem Schutz in einem anderen EU-Staat und wurde unseres Wissens in der Praxis eher selten angewendet. Fälle, in denen tatsächlich sämtliche Leistungen eingestellt wurden (also auch die Unterkunft, für die häufig eine Nachtzeitverfügung besteht), wurden uns im Zusammenhang mit international Schutzberechtigten nicht bekannt.

² BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 – 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11

Deutschland geflüchtet sind und sie keineswegs im zuständigen Staat menschenwürdige Aufnahmebedingungen vorfinden (würden). Und sie ist **nicht einmal realistisch**. Denn in der [Dublin-Dienstanweisung des BAMF](#) heißt es weiterhin, wie seit Jahren: „*Freiwillige Ausreise in den zuständigen Mitgliedstaat: Aus Sicherheitsgründen wird derzeit freiwilligen Überstellungen aus den Mitgliedstaaten [nach Deutschland] nicht zugestimmt. Freiwillige Ausreisen in die Mitgliedstaaten werden daher nur in Ausnahmefällen vom Bundesamt befürwortet.*“ Dubliner haben u.a. keine Dokumente, die ihnen den Grenzübertritt erlauben. Sie benötigen dafür ein sog. Laissez-passer, das nur das BAMF ausstellen kann. „**Freiwillige Ausreise**“ im Dublin-Verfahren ohne Zustimmung des BAMF ist also nicht möglich, sie setzt einen **komplizierten Abstimmungsprozess** zwischen dem BAMF, der Ausländerbehörde und der Asylbehörde des zuständigen Staates voraus.

2. Praxis der Sozialbehörden und Entscheidungen der Sozialgerichte in Hessen

Die Anwendung von § 1 Abs. 4 AsylbLG in Bezug auf Personen im Dublin-Verfahren erfolgt in Hessen **uneinheitlich**:

- Einige Kommunen und das Regierungspräsidium Gießen (zuständig für die Erstaufnahmeeinrichtung) haben damit begonnen, die Leistungen für Dubliner **vollständig zu streichen** – mittels Bescheids oder in einzelnen Kommunen auch formlos.
Auffällig ist dabei, dass davon auch Personen betroffen sind, bei denen nach der Rechtsprechung des BSG nicht einmal eine *Kürzung* der Leistung zulässig wäre, etwa Personen, für deren Asylverfahren Deutschland bereits durch Ablauf der Überstellungsfrist zuständig geworden ist. Betroffen von den Leistungsstreichungen sind auch Familien mit minderjährigen Kindern.
- Einige Kommunen **wenden die Regelung bislang nicht an**, unter anderem wegen der zahlreichen ungelösten rechtlichen und praktischen Fragen.
- Andere Kommunen haben sie in den vergangenen Monaten angewendet, unseres Wissens aber nach verlorenen Verfahren beim Sozialgericht die **Anwendung der Norm wieder eingestellt**.

Die hessischen Sozialgerichte haben **in sämtlichen uns bekannten Eilverfahren den Leistungsausschluss für unzulässig erklärt**. Das bedeutet, die Leistungen müssen vorläufig weiter gewährt werden (siehe S. 7 für eine Übersicht über den Ablauf sozialrechtlicher Verfahren).

Hier sind einige Entscheidungen verlinkt:

- [SG Gießen](#), Beschluss vom 09.04.2025, Az. S 30 AY 27/25 ER
- [SG Darmstadt](#), Beschluss vom 04.02.2025 Az. S 16 AY 2/25 ER
- [SG Kassel](#), Beschluss vom 07.05.2025, Az. S 6 AY 1/25 ER
- [SG Marburg](#), Beschluss vom 30.05.2025, Az. S 16 AY 4/25 ER

Das bedeutet: Alle Sozialgerichte, die für die Standorte der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung zuständig sind, haben die Totalkürzungen gestoppt!

Die Gerichte führen zum einen an, dass **europarechtlich bislang ungeklärt** ist, ob und wenn ja, inwieweit in Dublin-Fällen Leistungen gekürzt werden dürfen. Solange diese Frage nicht durch den Europäischen Gerichtshof beantwortet ist, sind die noch viel weiter gehenden Leistungsausschlüsse nach § 1 Abs. 4 AsylbLG nicht zulässig. Zum anderen stützen sie sich auf eine **grundrechtlich fundierte Abwägung**, insbesondere auf die Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes und die EU-Aufnahmerichtlinie.

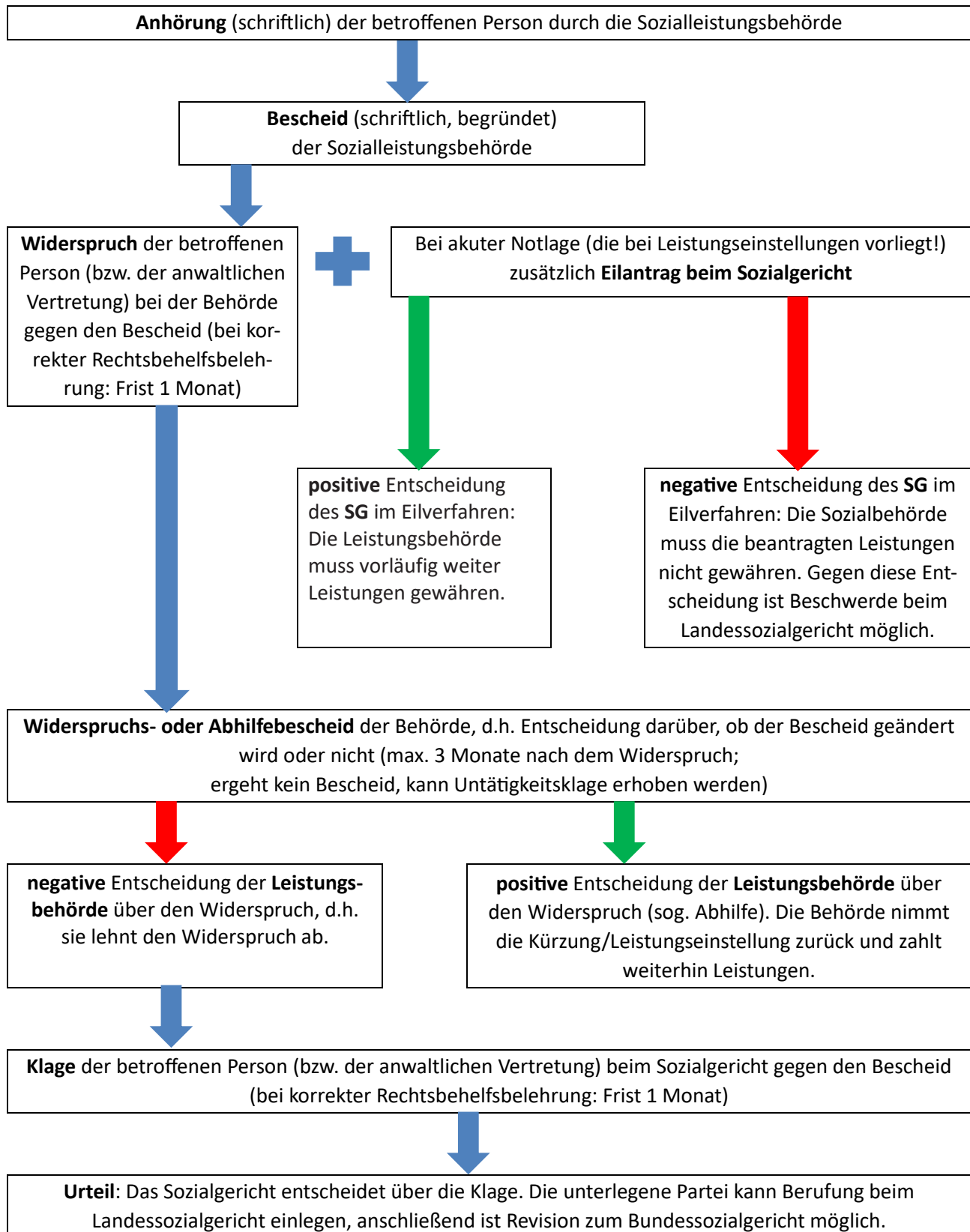
Das [Sozialgericht Karlsruhe](#) hat es in seinem Beschluss vom 25. Februar 2025 (Az. S 12 AY 379/22 ER) noch schärfer formuliert als die hessischen Gerichte: § 1 Abs. 4 **verstoße offenkundig gegen höherrangiges Recht** und sei sowohl evident verfassungswidrig als auch evident europarechtswidrig. Alle Leistungsempfänger dürften darum darauf vertrauen, dass dieser Leistungsausschluss weder von Asylbewerberleistungsbehörden noch von Sozialgerichten angewandt werde.



Es ist unseres Erachtens unter keinen Umständen vorstellbar, dass diese Leistungsausschlüsse verfassungs- und europarechtskonform sind. Es ist also nicht sinnvoll, in der Beratung in Einzelfällen Aufwand zu betreiben und zu überlegen, ob der Fall vielleicht doch einer sein könnte, in dem die Anwendung von § 1 Abs. 4 AsylbLG gerechtfertigt sein könnte. Wir raten dringend dazu, gegen *jede* Leistungsstreichung vorzugehen, bzw. das von einer erfahrenen Kanzlei tun zu lassen.

Vorgehen gegen einen AsylbLG-Bescheid (vereinfacht)

→ Sonderfälle bei verstrichener Widerspruchsfrist oder (ohnehin schon formal rechtswidriger) Leistungseinstellungen ohne Anhörung oder ohne Bescheid siehe Abschnitt 3.



3. Was können Beratungsstellen tun?

Von Leistungsausschlüssen (potenziell) betroffene Personen wenden sich in verschiedenen Situationen an Beratungsstellen. Die wichtigsten werden hier vorgestellt, mit ⓘ Hintergrundinformationen und ➡ Handlungsoptionen. Beratungsstellen könnten sich mit Detailfragen an ihre Fach- bzw. Rechtsberatung wenden oder an eine auf Sozialrecht spezialisierte Anwaltskanzlei.

1. Die Person berichtet, sie **habe gehört** – von anderen Geflüchteten oder von einer Behörde – dass ihr die Einstellung der Leistungen droht.
2. Die Person hat einen sog. **Anhörungsbogen** des Sozialamts erhalten und fragt, was sie tun soll. In dem Schreiben wird sie aufgefordert, schriftlich zur geplanten Streichung der AsylbLG-Leistungen Stellung zu nehmen.
3. Die Person hat **vor weniger als einem Monat** einen schriftlichen **Bescheid** erhalten, mit dem die Leistungen entweder bereits eingestellt werden oder dies innerhalb von i.d.R. zwei Wochen angekündigt wird.
4. Die Person hat **vor mehr als einem Monat** einen schriftlichen **Bescheid** erhalten, mit dem die Leistungen entweder bereits eingestellt wurden oder dies innerhalb von i.d.R. zwei Wochen angekündigt wurde.
5. Die Person berichtet, dass sie keine Leistungen mehr erhält, hat aber **keinen Bescheid** bekommen.
6. Die Person berichtet, dass sie bereits keine Leistungen mehr erhält und fragt, **wo sie schlafen und was sie essen soll** und ob die Beratungsstelle / die Kirche helfen kann.
7. Die Person hat einen Bescheid bekommen, in dem es heißt, dass „*im Rahmen der **Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz**“ nur noch Leistungen ohne diejenigen nach den §§ 2, 3, und 6 AsylbLG“ gewährt werden.*

Achtung, Missverständnis!

Es kann in der Beratung zu Missverständnissen kommen: Von den Leistungseinstellungen sind Personen betroffen, bei denen das BAMF einen Dublin-Bescheid erlassen und die Abschiebung angeordnet hat. Wer sich bei Gericht **gegen die Abschiebung wehren** will, muss den Dublin-Bescheid des BAMF mit **Klage und ggf. Eilantrag beim Verwaltungsgericht** angreifen. Ein Verfahren beim Sozialgericht gegen die Leistungseinstellung hat keinen Einfluss auf die Ausreisepflicht bzw. die Abschiebungsfahr! Es geht darin ausschließlich darum, ob die Person, solange sie in Deutschland ist, Sozialleistungen erhält.

3.1 Die Person berichtet, sie habe gehört – von anderen Geflüchteten oder von einer Behörde – dass ihr die Einstellung der Leistungen droht.

 „Sie sind dann illegal. Dann werden Sie obdachlos und bekommen nichts mehr zu essen!“ Solche Szenarien werden in verschiedenen Kontexten zur „Abschreckung“ und Verunsicherung der (möglicherweise) Betroffenen eingesetzt. Auch hören Geflüchtete von anderen Betroffenen, dass es diese Praxis neuerdings gibt. Ob eine Person wirklich davon betroffen sein wird, ist zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht absehbar.



Zu diesem Zeitpunkt ist es noch zu früh, wegen einer möglichen Streichung der AsylbLG-Leistungen an eine Kanzlei für Sozialrecht zu verweisen.³ **Asylrechtliche Vertretung** sollte jedoch erwogen werden.

In Bezug auf das AsylbLG sollte der Person **erklärt** werden, dass es unter bestimmten Bedingungen (Dublin-Bescheid ist zugestellt, Duldung nicht erteilt oder eingezogen) sein kann, dass die Behörde eine solche Leistungsstreichung plant. Sie sollte **informiert** werden, welche Handlungsoptionen sie dann hat. Wichtig: Den Unterschied zwischen dem Vorgehen gegen den Dublin-Bescheid und dem Vorgehen gegen die Leistungseinstellung deutlich machen!

3.2 Die Person hat einen sog. Anhörungsbogen des Sozialamts erhalten und fragt, was sie tun soll.

 Bevor eine Behörde Leistungen kürzt oder nach § 1 Abs. 4 einstellt, muss sie die Betroffenen (schriftlich) dazu anhören. Es besteht keine Pflicht, auf das Anhörungsschreiben zu antworten. Die Person gibt keine Rechtsposition auf, wenn sie das Schreiben unbeantwortet lässt.

Falls kein Anhörungsschreiben ergeht, ist der Kürzungs-/Einstellungsbescheid schon aus formalen Gründen rechtswidrig und sollte allein deshalb angegriffen werden.



Es sollte in der Beratung **gut abgewogen** werden, ob Kapazitäten für die Unterstützung bei der Beantwortung vorhanden sind. Allgemeine Ausführungen, auch der Verweis auf die Rechtsprechung, werden eher nichts am Bescheid der Behörde ändern, allenfalls der Vortrag besonderer

³ Da grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Höhe der AsylbLG-Leistungen bestehen, kann jeder AsylbLG-Bescheid angegriffen werden, siehe dazu hier. Es spricht also nichts dagegen, dass die betroffene Person sich an eine Kanzlei wendet. Nur gegen mögliche künftige Leistungs-Streichungen gem. § 1 Abs. 4 AsylbLG kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorgegangen werden.

Vulnerabilitäten. Wichtiger ist, dass die Person weiß, wie sie sich gegen den Bescheid – sofern er denn ergeht - zur Wehr setzen kann.

3.3 Die Person hat vor weniger als einem Monat einen schriftlichen Bescheid erhalten, mit dem die Leistungen entweder bereits eingestellt werden oder dies innerhalb von i.d.R. zwei Wochen angekündigt wird.

① Wenn der Bescheid eine korrekte Rechtsbehelfsbelehrung enthält, kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch bei der Behörde eingelegt werden. Parallel dazu sollte immer ein Eilantrag beim Sozialgericht gestellt werden. Bescheide mit falscher oder ohne Rechtsbehelfsbelehrung können auch noch länger mit einem Widerspruch angegriffen werden. Eine Beurteilung, ob das der Fall ist, sollte durch eine Anwaltskanzlei erfolgen.



Jetzt ist **anwaltliche Vertretung** dringend angeraten, siehe dazu Abschnitt 4.

3.4 Die Person hat vor mehr als einem Monat einen schriftlichen Bescheid erhalten, mit dem die Leistungen entweder bereits eingestellt wurden oder dies innerhalb von i.d.R. zwei Wochen angekündigt wurde.

① Anders als im Asylverfahren kann man im Sozialrecht auch gegen Bescheide vorgehen, bei denen die Rechtsbehelfsfrist abgelaufen ist. Nötig ist dafür ein sog. Überprüfungsantrag (§ 44 SGB X). Damit kann man Bescheide angreifen, die für Leistungszeiträume im laufenden Jahr und sogar des gesamten Vorjahres (!) erlassen wurden. Wenn die Behörde den Antrag ablehnt, also die Leistungen nicht nachzahlt, kann wiederum Widerspruch eingelegt werden.

Ein Eilantrag ist auch schon möglich, wenn der Überprüfungsantrag gestellt wird.



Auch jetzt ist **anwaltliche Vertretung** sinnvoll. Wenn die Kanzlei darum bittet, dass der Überprüfungsantrag von der Person selbst gestellt wird, sollten Beratungsstellen sich an ihre Fach- bzw. Rechtsberatung wenden. (Die Regelungen der Kostenerstattung für anwaltliche Vertretung sind bei Überprüfungsanträgen ungünstiger als bei fristgerecht eingelegten Widersprüchen. Deshalb ist es möglich, dass die Kanzlei darauf verweist, dass die Person diesen ersten Schritt selbst gehen soll.)

3.5 Die Person berichtet, dass sie keine Leistungen mehr erhält, hat aber keinen Bescheid bekommen.

 Ein schriftlicher Bescheid ist nicht zwingend erforderlich, um Widerspruch gegen gekürzte oder eingestellte Leistungen einzulegen. Im Gegenteil, eine Leistungskürzung oder -streichung ohne Bescheid ist sogar schon rein formal rechtswidrig.



Auch in diesem Fall sollte die Person sich baldmöglichst um **anwaltliche Vertretung** bemühen. Wahrscheinlich hat sie einen früher ergangenen Bescheid über AsylbLG-Leistungen, diesen sollte sie der Kanzlei vorlegen, weil sich daraus wichtige Informationen für Widerspruch und Eilantrag ergeben. Sollte kein Bescheid der aktuell zuständigen Behörde vorhanden sein, benötigt die Kanzlei zumindest folgende Informationen: die Höhe bzw. Form der aktuellen Leistungen (wird z.B. noch Unterkunft gewährt?), die zuständige Leistungsbehörde und möglichst das Aktenzeichen / die Vorgangsnummer bei der Behörde.

3.6 Die Person fragt, wo sie schlafen und was sie essen soll und ob die Beratungsstelle / die Kirche helfen kann.

 Die meisten Sozialgerichte sind in echten Notsituationen ziemlich schnell. Man kann aus der Dauer von Asylklageverfahren keine Rückschlüsse auf sozialrechtliche Verfahren ziehen, es handelt sich dabei um unterschiedliche Gerichte! Es gab im Zusammenhang mit § 1 Abs. 4 AsylbLG schon Entscheidungen über Eilanträge, die innerhalb weniger Stunden getroffen wurden, z.B. dieser des [Sozialgerichts Karlsruhe](#).



Anwaltliche Vertretung ist jetzt ein **Muss**! Wichtig ist dabei, die unmittelbare Notlage deutlich zu schildern. Wenn es möglich ist, materielle Nothilfe zu leisten, sollte das geschehen. Aber IMMER nur sehr kurzfristig und in Kombination mit einem rechtlichen Vorgehen in jedem Einzelfall. **Wohltätigkeit ersetzt nicht die Unterstützung der Geflüchteten bei der Durchsetzung ihrer Grundrechte gegenüber den Behörden.** Im Gegenteil, sie kann sie torpedieren: Wenn, möglicherweise über Wochen, das Existenzminimum durch Dritte (z.B. die Diakonie) gesichert wird, entfällt möglicherweise das Eilrechtsschutzbedürfnis; das Sozialgericht könnte dann den Eilantrag ablehnen, weil es sagt: Hier besteht keine unmittelbare Notlage, die Person ist ja versorgt.

3.7 Die Person hat einen Bescheid bekommen, in dem es heißt, dass „im Rahmen der Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz“ nur noch Leistungen ohne diejenigen nach den §§ 2, 3, und 6 AsylbLG“ gewährt werden.

① Hier handelt es sich um einen Bescheid, mit dem Leistungen gekürzt, aber nicht vollständig eingestellt werden.



Auch bei Kürzung der Leistungen nach § 1a AsylbLG lohnt sich die Überprüfung durch eine Anwaltskanzlei. Auch hier ist **Widerspruch** möglich (bzw. bei abgelaufener Widerspruchsfrist ein Überprüfungsantrag, siehe Abschnitt 3.4) und auch ein **Eilantrag** beim Sozialgericht. Zu Hintergründen siehe [hier](#).

Beratungsstelle vs. Behörde?

Einigen Mitarbeitenden diakonischer Dienste – etwa der kommunal finanzierten Sozialarbeit in Gemeinschaftsunterkünften – wird entgegengehalten, sie richteten sich gegen die Stadt- oder Kreisverwaltung, wenn sie Geflüchtete unterstützen, die gegen den Leistungsausschluss vorgehen wollen. Es verhält sich in dieser Situation jedoch so: Nicht „die Diakonie Musterstadt“ geht gegen die Leistungseinstellung vor, sondern Herr A, Frau B und Familie C, die davon existenziell bedroht sind. Sie wenden sich mit anwaltlicher Vertretung an das Sozialgericht. **Es gehört zu den Kernaufgaben der Sozialen Arbeit, Menschen zu befähigen, ihre Rechte wahrzunehmen.** Auch und gerade mit Hilfe der im Rechtsstaat vorgesehenen Instrumente wie Widerspruch, Klage und Eilantrag.

4. Anwaltliche Vertretung für die Betroffenen

Wir raten dringend dazu, Personen, die von Leistungseinstellungen betroffen sind, an **auf Sozialrecht spezialisierte Anwaltskanzleien** zu verweisen.

Diese Verfahren beim Sozialgericht sind aktuell – anders als Asylklageverfahren – bei den auf Sozialrecht spezialisierten Kanzleien ohne Kostenrisiko. Denn die zuständige und ggf. unterlegene Behörde hat die Anwaltskosten zu tragen oder die Kanzleien können - anders als in der Regel im Asylklageverfahren - über Prozesskostenhilfe abrechnen.

Zudem gehört Begleitung in sozialrechtlichen Verfahren bei vielen Beratungsstellen gar nicht zum Profil. Folglich sind die allerwenigsten Beratungsstellen fachlich genug geschult und organisatorisch so aufgestellt, dass sie Verfahren eigenständig begleiten könnten. Auch wenn ein Eilbeschluss schnell ergeht: Das Hauptsacheverfahren kann sich über Jahre und über mehrere Instanzen ziehen. Wird dann eine Frist versäumt, etwa weil Post nicht ankommt, hat das gravierende Folgen. Und auch wenn eine Gerichtsentscheidung ergeht, setzen nicht alle Behörden sie zeitnah und vollständig um, so dass es nötig ist, das engmaschig zu kontrollieren.

5. Und was ist mit der Duldung?

Wir halten den Entzug der Duldung für Dubliner für **rechtswidrig**.⁴ Ohne Duldung zu leben, hat nicht nur den Effekt, dass die Behörde (möglicherweise) die Leistungen einstellt. Es gibt auch enorm viele Probleme bei Polizeikontrollen, bei Behördenterminen und überall dort, wo man einen Ausweis vorzeigen muss.

Es wäre durchaus möglich, in bestimmten Situationen auf die Erteilung einer Duldung zu klagen. **Allerdings** ist die Behörde, die die Duldung erteilt (bzw. in Hessen bei zugewiesenen Personen der Duldungserteilung zustimmen muss), die gleiche, die auch die Abschiebung organisiert.

Anders sieht es bei Personen aus, die derzeit ohnehin nicht abgeschoben werden können. Etwa weil der zuständige Staat keine Überstellungen akzeptiert (so wie Italien seit Dezember 2022)⁵ oder weil Duldungsgründe vorliegen (Mutterschutz, familiäre Bindungen o.ä.). Berater*innen können Einzelfälle mit ihrer Fach- bzw. Rechtsberatung besprechen.

Es ist übrigens möglich, dass sich das Problem der „Papierlosigkeit“ von Dublinern in Folge der **GEAS-Reform** im Sommer 2026 löst: Art. 26 Abs. 4 der neuen Asylverfahrens-Verordnung sieht vor, dass das Papier, das

⁴ Es gibt Entscheidungen des BVerwG und des BVerfG, dass in Deutschland kein den Behörden bekannter Aufenthalt ohne Duldung denkbar ist, siehe z.B. [Beschluss des BVerfG vom 06.03.2003 - 2 BvR 397/02](#), Rn 37, und zur Duldung im Dublinverfahren z.B. [VG Halle, Beschluss vom 09.02.2023 - 1 A 316/22 HAL](#). Der VGH München hat zudem unter Berufung auf das Europarecht am 21.05.2025 entschieden, dass der Aufenthalt auch nach Zustellung des Dublinbescheides – solange kein anderes Papier ausgestellt ist, das das Aufenthaltsrecht bescheinigt – gestattet (!) ist ([VGH München, Urteil v. 21.05.2025 – 19 B 24.1772](#)). Leider hat das BMI im April 2025 eine unseres Erachtens absurde „Handlungsempfehlung“ an die Länder geschickt, in der behauptet wird, die Ausländerbehörden dürften (!) ab Zustellung des Dublinbescheides nicht einmal mehr Duldungen ausstellen.

⁵ Achtung, wenn in der BAMF-Akte ein Vermerk der Ausländerbehörde ist „*Kein Flug vor Ende der Überstellungsfrist buchbar*“ bedeutet das nur, dass der zuständige Staat keine Einzelabschiebungen in dieser Zeit erlaubt. Es ist aber offenbar durchaus möglich, dass Personen noch im Rahmen von Sammel-(Charter)-Abschiebungen überstellt werden.

Asylantragstellende während des Asylverfahrens erhalten (in Deutschland: die Aufenthaltsgestattung) „eine Gültigkeit von bis zu 12 Monaten oder bis zu dem Zeitpunkt [hat], zu dem der Antragsteller [im Dublinverfahren] in einen anderen Mitgliedstaat überstellt wird.“ Ein Erlöschen der Gestattung oder gar die Verweigerung jeglicher Papiere ist damit nicht vereinbar.⁶

6. Fazit

Wir halten die Praxis, geflüchteten Menschen das Existenzminimum zu verweigern, für **verfassungs- und europarechtswidrig**.

- Der vollständige Ausschluss existenzsichernder Leistungen verletzt das Grundrecht auf ein **menschenwürdiges Existenzminimum**. Ebenso ist er unionsrechtswidrig.
- Das **Bundesverfassungsgericht** hat in seiner Leitentscheidung zum AsylbLG 2012 festgestellt: „Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.“⁷ Dies gilt weiterhin.
- In Dublinfällen kommt hinzu, dass eine **eigenständige freiwillige Ausreise** (wie sie etwa einem nicht sozialleistungsberechtigten EU-Bürger in sein Herkunftsland prinzipiell möglich wäre) in Dublinverfahren **nicht möglich** ist. Eine Ausreise bedarf immer einer umfangreichen Vorbereitung, Abstimmung und auch Finanzierung durch die Behörden.

Wir haben das **Hessische Sozialministerium** gebeten, eine **Weisung** an die Leistungsbehörden zu erlassen, damit sie die Leistungsausschlüsse jedenfalls bis zur Entscheidung des EuGH aussetzen. Denn die Fortsetzung der gegenwärtigen Praxis belastet die Sozialgerichte, verursacht erhebliche Kosten und gefährdet den sozialen Frieden in den Kommunen. Zudem droht eine nachhaltige Erosion rechtsstaatlicher Standards im Umgang mit besonders schutzbedürftigen Personengruppen.

Letztlich werden sich Behörden und Politik aber weniger von unseren Appellen, sondern vor allem von Gerichtsentscheidungen überzeugen lassen. Die Entscheidungen der hessischen Sozialgerichte in den bislang geführten Eilverfahren sind **einhellig positiv**. Die betroffenen Geflüchteten zu informieren, wie sie ihre Rechte wahrnehmen können und AsylbLG-Bescheide gerichtlich überprüfen lassen können, ist eine gemeinsame Aufgabe.

⁶ Siehe dazu [Stellungnahme der Diakonie Deutschland](#) zum Entwurf des GEAS-Umsetzungsgesetzes von Oktober 2024, S. 10.

⁷ BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012 - 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11